

RIKE SINDER

Eigenrechte

*Recht der
Nachhaltigen Entwicklung*

39

Mohr Siebeck

Recht der Nachhaltigen Entwicklung

herausgegeben von

Wolfgang Kahl

39



Rike Sinder

Eigenrechte

Umweltrechtliche Anmerkungen zu einem
rechtsphilosophischen Problem

Mohr Siebeck

Rike Sinder ist Privatdozentin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
orcid.org/0000-0001-8054-4259

Die Open-Access-Publikation wurde aus dem Publikationsfonds der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gefördert.

ISBN 978-3-16-200734-6 / eISBN 978-3-16-200735-3
DOI 10.1628/978-3-16-200735-3

ISSN 1862-0426 / eISSN 2569-4227 (Recht der Nachhaltigen Entwicklung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026

© Rike Sinder

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp und Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Dieses Buch und die darin aufgeworfenen Fragen haben mich einige Jahre begleitet. Zahlreiche Personen haben zum Gelingen beigetragen. Einige seien hier genannt:

Die wesentlichen Gedanken sind während meiner Zeit als Fellow der Jungen Akademie für Nachhaltigkeitsforschung am Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) entstanden und durch diese geprägt. Mein Dank gilt dabei zuvörderst *Sarah May* – für wunderbare Gespräche über Rotmilane und die *res publica*.

Einzelne der hiesigen Erwägungen haben bereits auf die eine oder andere Art und Weise in Publikationen Eingang gefunden. Erwähnen möchte ich den Text „Wappenvögel. Adler und Rotmilan in der symbolischen Ordnung der Republik“, der 2026 in dem von *Samira Akbarian* und *Sven Jürgensen* herausgegebenen Band „Sinnbild Verfassung“ im Verlag Mohr Siebeck erscheinen wird, sowie den Text „Gaia vor Gericht. Rechtssubjektivität jenseits der Person am Beispiel des Umweltrechts“, den ich 2024 in dem von *Michel Dormal*, *Jürgen Förster*, *Edgar Hirschmann*, *Emanuel Richter* und *Hans-Jörg Sigwart* im Nomos Verlag herausgegebenen Band „Personen und Subjekte des Politischen“ veröffentlicht habe.

Im Wintersemester 2024/25 hatte ich zudem die Gelegenheit, an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ein Seminar zu dem Thema „Rotmilane. Im Spannungsfeld zwischen Arten- und Klimaschutz“ anzubieten. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sei an dieser Stelle herzlich für ihre Impulse gedankt.

Wolfgang Kahl danke ich für die ausgesprochen rasche Aufnahme in die Schriftenreihe und *Daniela Taudt* für die umsichtige Betreuung beim Verlag. Der Publikationsfonds der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat die Open-Access-Veröffentlichung großzügig gefördert.

Während ich dieses Buch geschrieben habe, war ich nicht nur Fellow der Jungen Akademie für Nachhaltigkeitsforschung, sondern auch und vor allem Habilitandin am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. *Matthias Jestaedt* verdanke ich – neben vielem anderen – die Zeit, zu lesen, zu denken und zu schreiben. Für das Vertrauen, das er mir stets entgegengebracht hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Freiburg im Breisgau, im Juni 2026

Rike Sinder

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
§ 1 Einleitung	1
§ 2 Eigenrechte	3
<i>A. Die Philosophie der Eigenrechte</i>	3
I. Rechtspersonen	3
II. Naturrechte	6
III. Tierrechte	8
IV. Natur und Kultur	11
<i>B. Eigenrechte im Recht</i>	16
I. Eigenrechte und Verfassungs- und Europarecht	17
II. Eigenrechte und einfaches Recht	19
III. Der blinde Fleck	21
§ 3 Republik der Rotmilane	22
<i>A. Ökologischer Liberalismus</i>	22
I. Wappenvögel	22
II. Tötungsverbot	25
III. Das Lebensrecht als ökologischer Liberalismus	27
1. Lebensrecht für Menschen	27
2. Lebensrecht für Rotmilane	28
<i>B. Ökologischer Republikanismus</i>	30
I. Die Aufweichung des Tötungsverbots	31
1. Signifikanzansatz	31
2. Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative	34
3. Energiewende um der Sicherheit willen	38
4. Signifikanzprüfung nach Gesetz	39
5. Ausnahmen und Schutzmaßnahmen	42
6. Windenergie- und Beschleunigungsgebiete	45

7. Nationale Artenhilfeprogramme	46
8. Digitale Antikollisionssysteme	48
II. Europarecht	49
1. Individuenbezogenheit des europarechtlichen Schutzregimes	49
2. Neuregelungen im Europarecht	53
III. Die Pflichtigkeit des Lebens als ökologischer Republikanismus	56
1. Pflichtigkeit des Rotmilanlebens	56
2. Pflichtigkeit des Menschenlebens	57
C. Welche Rechte für welchen Rotmilan?	58
I. Sprechen für den Rotmilan	58
II. Pflichten für den Rotmilan	63
§ 4 Gaia vor Gericht	66
A. Århus-Konvention	68
B. Die Effektuierung des Art. 9 ÅK	70
I. Ausbau der Verbandsklage zum umfassenden Recht auf Rechtsdurchsetzung	71
II. Der Weg zu einer „Umweltpopularklage“	73
C. Tierschutzverbandsklagen	78
D. Klagerecht ohne Eigenrecht	81
I. Vorzüge des Verbandsklagemodells	81
II. Transnationales Recht	86
§ 5 Schutz aus Gesetzgebers Hand	90
A. Rechte ohne Nutzen	90
B. Schutz ohne Rechte	92
Literaturverzeichnis	97
Register	111

§ 1 Einleitung

Wider die ubiquitäre Zerstörung der Natur wird – von einer rechtsphilosophischen Warte aus – immer lauter deren Be-Rechtigung gefordert. Die Natur soll als Rechtsperson anerkannt werden, je nach Standpunkt konstitutiv¹ oder deklaratorisch² im Nachvollzug der naturrechtlichen Gegebenheiten. Namentlich der Klimawandel wird zur Rechtfertigung einer entsprechenden Anerkennung ins Feld geführt.³ Etliche Länder sind auf die eine oder andere Art und Weise bereits zur Tat geschritten. Während man in Europa zunächst zögerlich war, hat nunmehr auch der spanische Gesetzgeber dem Mar Menor – einer Salzwasserlagune – Rechtspersönlichkeit eingeräumt.⁴

Dergestalt wird die noch von *Georg Friedrich Puchta* vertretene These, dass eine Erweiterung der Rechtspersönlichkeit um nicht-Menschliches nur bei nicht-dinglichen Gegenständen, d. h. „unsichtbare[n] Dingen“ in Betracht komme, weil die Einbeziehung von „körperlichen Dingen außer dem Menschen [...] eine sittliche Unmöglichkeit“ sei,⁵ in ihr Gegenteil verkehrt: Vielmehr sei die Einbeziehung der tierlichen und natürlichen Welt in das System der (liberalen, an Rechtspersönlichkeit anknüpfenden und auf dieser basierenden) Rechte sittlich geboten, um deren adäquaten Schutz durch rechtliche Intelligibilität gewährleisten zu können. Diese Argumentation verbleibt freilich im System der subjektiven Rechte; sie ist eine liberale Argumentation, die Freiheit (nur) vom subjektiven Recht her und im Gewand des subjektiven Rechtes denkt.

Eigenrechtsbefürworterinnen und -befürworter nehmen sich – zur Begründung der Notwendigkeit eigener Rechte – zumeist das Tierschutzrecht zum Referenzgebiet. Übersehen aber zugleich, dass jedenfalls das europäische Recht bereits Tiere kennt respektive kannte, die in den Genuss eigener Rechte kommen respektive kamen; wenn auch nicht im Tierschutz-, sondern vielmehr im Artenschutzrecht. Denn das absolute Tötungsverbot geschützter Arten ist – auf einfachrechtlichem Niveau –

¹ Siehe hierzu unten, insbesondere die unter § 2B angeführten Auffassungen.

² Siehe hierzu unten, insbesondere die unter § 2A.II und § 2A.III angeführten Auffassungen.

³ Siehe zur Verknüpfung von Klimawandel und Eigenrechten auch *Tina Rametsteiner*, *Rechte der Natur*, 2025, S. 21.

⁴ Ley 19/2022, de 30 de septiembre, para el reconocimiento de personalidad jurídica a la laguna del Mar Menor y su cuenca, Boletín oficial del estado, Sec. I Pág. 135131.

⁵ Adolph August Friedrich Rudorff (Hrsg.), *Georg Friedrich Puchta's Kleine civilistische Schriften*, 1851, S. 498 f.

dem grundrechtlichen Recht auf Leben durchaus vergleichbar und übersteigt dieses in der Reichweite seiner Gewährleistung bisweilen sogar.

Doch hat sich just dieses einfachrechtliche Recht auf Leben in jüngerer Vergangenheit als problematisch erwiesen: Es wurde als Hindernis für die Energiewende verstanden, die ihrerseits aber für erforderlich gehalten wird, um den geschützten Arten ihren Lebensraum auch unter dem Druck des Klimawandels überhaupt erhalten zu können. Hier trifft das liberale Narrativ unweigerlich an seine Grenzen: Der Gesetzgeber sah sich gezwungen, das Tötungsverbot – und damit die Gewährleistung des Lebens – sukzessive einzuschränken.

Er verlangt den geschützten Arten zunehmend den Einsatz des eigenen Lebens zum Schutz des (auch eigenen) Lebensraums ab.⁶ Die Neuregelung zur Ermittlung des Tötungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen (§ 45b BNatSchG) mag als augenfälligstes Beispiel dieser Entwicklung dienen. Eine solche Pflichtigkeit des Lebens aber ist liberal kaum zu denken. Sie verlässt das Schema subjektiver Rechte; und wendet sich stattdessen dem Republikanismus zu. Auch im Schema der Eigenrechte lässt sich dieser Wandlungsprozess des Artenschutzrechts im Übrigen kaum nachvollziehen: Wie fragt man einen Rotmilan, ob es sich in seinen Augen für das 1,5°C-Ziel die Gefährdung des eigenen Lebens hinzunehmen lohnt? Im Wege der Stellvertretung ist diese Entscheidung wohl kaum zu fällen; denn sie dürfte höchstpersönlicher Natur sein.

Im Folgenden soll daher argumentiert werden, dass der Herausforderung eines rechtlichen Schutzes auch der Tiere und der Natur unter theoretischen Auspizien kohärenter durch die (großzügige) Einräumung von Verbandsklagerechten begegnet werden kann; namentlich, weil damit die andernfalls erforderliche Vertretungskonstruktion entfällt, das Schema liberaler Rechte verlassen und dem Gesetzgeber die Verantwortung für die Ausgestaltung des zu schützenden Rechts konsequent zugewiesen wird. Zugunsten dieses Regimes streitet dabei zuvörderst seine (inhaltliche) Flexibilität durch Positivität: Auch ohne die Einberufung eines Parlaments der Rotmilane kann die rechtliche Intelligibilität der vitalen Interessen von Rotmilanen gewährleistet und zugleich das Maß der ihnen um öffentlicher Zwecke willen zugemuteten Gefährdung ausgelotet werden.

Die Argumentation soll im Wege eines Dreischritts entfaltet werden: Zunächst wird die Forderung nach Eigenrechten skizziert (§ 2); sodann folgt eine Analyse der sukzessiven Beschränkung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots bei gleichzeitiger ideengeschichtlicher Verortung (§ 3). In einem dritten Hauptteil wird schließlich der Gegenentwurf der Verbandsklagerechte entfaltet (§ 4).

⁶ Siehe zum Zusammenhang von Klimawandel und Biodiversitätsverlusten *Lukas Seiler, Vogel-schlag und artenschutzrechtliches Tötungsverbot bei der Planung von Windenergieanlagen*, 2025, S. 15f.

§ 2 Eigenrechte

A. Die Philosophie der Eigenrechte

Forderungen nach der Anerkennung von Eigenrechten werden zunehmend lauter. Verfassungsgebende Gewalten führen sie ebenso ein, wie Gesetzgeber und Gerichte. Natur wird dabei Rechtsperson (§ 2A.I). Dies kann sich einerseits auf die Natur als solche, auf Flüsse, Berge, Täler und Landschaften, auf Bäume und Seen beziehen (§ 2A.II). Aber auch Tierrechte sind – mit vergleichbarer Argumentation – denkbar (§ 2A.III). Beide Ansätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Dualismus von Natur und Kultur bewusst dekonstruieren; die Natur also gewissermaßen dem Bereich des Kulturellen zuschlagen und sich der dichotomen Unterscheidung verweigern (§ 2A.IV).

I. Rechtspersonen

In der Zuerkennung von Eigenrechten der Natur liegt nicht die Ersetzung, sondern die konsequenteste Fortführung des liberalen (Rechts-)Denkens der Moderne. Natur wird Rechtsperson. Dadurch soll die Natur in den Bereich des Moralischen mit einbezogen, der menschlichen Gerechtigkeit zugeordnet werden;¹ als Gebot der Anerkennung.² Weil wir Anerkennung – so die grundlegende Annahme – aber nur in der Gestalt des subjektiven öffentlichen Rechts gewähren können, ist das Gebot der Stunde seine Erstreckung. Das „moderne Recht“ ist eben ein „Recht der subjektiven Rechte“. Subjektive Rechte werden „als alternativlos empfunden“.³ Das subjektive öffentliche Recht ist „die Schlüsselkategorie des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes“.⁴ Der Einzelne ist „Ausgangspunkt und Ziel des Verwaltungsrechts“.⁵

¹ *Dipesh Chakrabarty*, *Humanities in the Anthropocene*, *New Literary History* 47 (2016), S. 377 (378); *Dipesh Chakrabarty*, *The Climate of History in a Planetary Age*, 2021, S. 134f.

² Siehe zum Gebot der Anerkennung etwa *Dipesh Chakrabarty*, *Humanities in the Anthropocene*, *New Literary History* 47 (2016), S. 377 (380).

³ *Andreas Fischer-Lescano/Hannah Franzki/Johan Horst*, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts*, 2018, S. 1 (1).

⁴ *Christian Marxsen*, *Der subjektive Rechtsschutz nach klassischem Konzept und Tendenzen seiner Objektivierung*, *Die Verwaltung* 53 (2020), S. 215 (219).

⁵ *Johannes Masing*, *Der Rechtsstatus des Einzelnen im Verwaltungsrecht*, in: *Andreas Voßkuhle/Martin Eifert/Christoph Möllers* (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 10 Rn. 8.

Subjektive öffentliche Rechte verfolgen dabei – abstrakt gesprochen – zweierlei Zwecke:

„Sie sollen einerseits Räume der Entlastung von politischen und moralischen Ansprüchen eröffnen, in denen sich die Einzelnen privatisieren, sich selbst verwirklichen und ihren eigenen Willen ausbilden können. Sie definieren damit sozusagen *Zonen des Erlaubten*. Und sie sollen andererseits politische Räume eröffnen, aus denen heraus gesellschaftliche Probleme thematisiert und auf ihre Lösung hingewirkt werden kann, als *Zonen des kritischen Handelns*. Subjektive Rechte ermöglichen damit individuelle Lebensformen und garantieren doch – gerade aufgrund der Gewährleistung ‚entpolitisierter Autonomie‘ – die Voraussetzung von Politik und Politisierung.“⁶

Die „Zonen des Erlaubten“ werden dabei – ganz liberal – „von einer Idee der negativen Freiheit“ her bestimmt.⁷ Es geht darum, einen Raum zu schaffen, innerhalb dessen die Rechtsperson von Eingriffen des Staates frei bleibt, in den dieser also nicht eindringen darf.⁸

Das deutsche Recht hat dem dergestalt konzeptualisierten subjektiven öffentlichen Recht zu dogmatischer Größe verholfen; ihm liegt eine „Systementscheidung für den Individualrechtsschutz“ zugrunde.⁹ Die (allgemeine) Gesetzmäßigkeit ist „bloß willkommen[e] Nebenfolge des Verwaltungsrechtsschutzes“.¹⁰ Der Einzelne soll sich gerade „nicht zum Wahrer des objektiven Gemeinwohls aufschwingen“,¹¹ zu dessen Realisierung zuvörderst die Exekutive berufen ist. Stattdessen ist das Rechtssystem mit der „normative[n] Leitidee“¹² hinterlegt, dass „die Teilnehmer der Gemeinschaft als Träger eigener Rechte anerkannt werden, die grundsätzlich einander mit gleichen Rechten gegenüberstehen“.¹³ Die Orientierung am subjektiven öffentlichen Recht soll damit auch als „Indikator der Freiheitlichkeit einer Gesellschaft“ fungieren.¹⁴ Im Übrigen rekurriert auch das Europarecht auf das subjektive öffentliche Recht; wenn ihm auch dort „prozessual eine geringere Bedeutung“ zukommen soll.¹⁵ Aber auch für das Europarecht ist das subjektiv öffentliche Recht „von prägen-

⁶ Eric Hilgendorf/Benno Zabel, Die Idee subjektiver Rechte, in: dies. (Hrsg.), Die Idee subjektiver Rechte, 2021, S. 1 (1) – Hervorhebungen im Original.

⁷ Ebd., S. 2.

⁸ Isaiah Berlin, Liberty. Incorporating Four Essays on Liberty, 2004 [1958], S. 169.

⁹ Claudio Franzius, Modernisierung des subjektiven öffentlichen Rechts, UPR 2016, S. 281 (281); Claudio Franzius, Verbandsklage im Umweltrecht, NuR 2019, S. 649 (649).

¹⁰ Claudio Franzius, Modernisierung des subjektiven öffentlichen Rechts, UPR 2016, S. 281 (281), und Claudio Franzius, Verbandsklage im Umweltrecht, NuR 2019, S. 649 (654), jeweils unter Verweis auf Klaus Rennert, Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit?, DVBl. 2015, S. 793 (793 f.); Jürgen Held, Umfang der Klage- und Rügebefugnis von Individualklägern nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, DÖV 2019, S. 121 (122).

¹¹ Claudio Franzius, Modernisierung des subjektiven öffentlichen Rechts, UPR 2016, S. 281 (281).

¹² Klaus F. Gärditz, Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem Einfluss des Unionsrechts, 2016, D 10.

¹³ BVerwGE 1, 159 (162) [1954].

¹⁴ Julian Krüper, Gemeinwohl im Prozess, 2009, S. 126.

¹⁵ Wolfgang Kahl, HVwR IV, 2022, § 94 Rn. 1.

der Bedeutung für das Grundverhältnis von Unionsbürger und Unionsgewalt insgesamt“.¹⁶

Die Ausrichtung des Rechtsschutzsystems auf das subjektive öffentliche Recht ist dabei jedoch mit hohen Kosten verbunden: Den sogenannten freien Umweltgütern – Luft, Wasser, Klima – korrelieren keine subjektiven Rechte. Die Natur bleibt „vom System der Rechte ausgeschlossen“.¹⁷ Auch ein Nachbar kann die Verletzung natur- und landschaftsschutzrechtlicher Vorschriften nicht rügen; weil diesen keine nachbarschützende Wirkung zukommt.¹⁸ „Wo aber subjektive Rechte fehlen“, da – so stellte *Christian Calliess* in seiner Habilitationsschrift fest –

„verliert das gemeinwohlorientierte Umweltrecht im gerichtlichen Verfahren insofern an Durchsetzungskraft, als eine Ungleichgewichtigkeit zwischen den subjektivrechtlich bewehrten Klagemöglichkeiten der privaten Umweltnutzer, denen grundsätzlich ein Abwehrrecht zur Seite steht, und denen der privaten Umweltschützer, denen die Berufung auf Bestimmungen des Umweltrechts häufig verwehrt ist, besteht“.¹⁹

Daraus resultiert „eine strukturell bedingte Durchsetzungsschwäche des Umweltschutzes“.²⁰

Dieses Defizit zeigt sich eindrücklich an einem vielbeachteten verwaltungsgerichtlichen Verfahren der 80er Jahre: 1988 klagten Umweltverbände namens der „Seehunde in der Nordsee“ vor dem Verwaltungsgericht Hamburg gegen die Verklappung von Dünnsäure. Dadurch wollten sie dem objektiv-rechtlich bestehenden Verbot der Dünnsäure-Verklappung²¹ zur tatsächlichen Durchsetzung verhelfen.²² Das Verwaltungsgericht befand jedoch: „Den Ast. zu 1 fehlt, da sie Tiere sind, die Beteiligtenfähigkeit gem. § 61 VwGO.“²³ Dies erschien so manch einem vor allem vor dem Hintergrund bedenklich, dass eine von Fischern eingereichte Klage gegen die einem Dritten erteilte Genehmigung zur Verklappung von Dünnsäure mit Erfolg gekrönt war; aber nicht der Fische wegen, sondern wegen einer Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs.²⁴ Beide Verfahren stehen damit symptomatisch

¹⁶ Ebd., Rn. 6.

¹⁷ *Klaus Bosselmann*, Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung, KJ 1986, S. 1 (1); siehe auch *Klaus Rennert*, Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit?, DVBl. 2015, S. 793 (795 f.).

¹⁸ Siehe etwa VG Minden, Beschl. v. 11.7.2013 – 11 L 360/13, juris Rn. 39; BayVGh, Beschl. v. 26.7.2023 – 22 AS 23.40023, juris Rn. 46.

¹⁹ *Christian Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 362 f.

²⁰ *Martin Kment*, HVwR IV, 2022, § 105 Rn. 8.

²¹ Vgl. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977, BGBl. II 1977 S. 165 (Hohe-See-Gesetz), in der seinerzeitigen Fassung.

²² Siehe zu der Klage allgemein *Michael W. Schröter/Klaus Bosselmann*, Die Robbenklage im Lichte der Nachhaltigkeit, ZUR 2018, S. 195.

²³ VG Hamburg, Beschl. v. 22.9.1988 – 7 VG 2499/88, NVwZ 1988, S. 1058 (1058); zu den politischen Folgen des Urteils siehe *Klaus Bosselmann*, Im Namen der Natur, 1992, S. 188 f.

²⁴ BVerwGE 66, 307 (309) [1982]; siehe hierzu *Rudolf Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, S. 64.

für ein Rechtssystem, das liberale Rechte zu seiner Leitidee erhebt und damit den Kreis derjenigen, die um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen berechtigt sind, zugleich auf die Inhaber solcher Rechte beschränkt.

II. Naturrechte

Genau an dieser Stelle setzen Eigenrechtsbefürworterinnen und -befürworter an. Schon 1972 bejahte der amerikanische Rechtswissenschaftler *Christopher D. Stone* – in einem Buch, das auch die Robbenklage inspirierte²⁵ – just aufgrund dieses Rechtsschutzdefizits die von ihm aufgeworfene Frage: „Should Trees Have Standing?“ *Stones* Argumentation war dabei recht pragmatisch. Insbesondere ging es ihm darum, dass rechtswidrige Umweltverschmutzungen – ebenso wie Verletzungen des Urheber- oder Patentrechts – Schadensersatzzahlungen nach sich ziehen müssten.²⁶ Die Rechte und Interessen der Natur sollten dabei in deren Namen geltend gemacht werden können, damit der Schadensersatz der geschädigten Natur unmittelbar zugutekomme.²⁷

Dies ist seither auch der Grundton anderer Eigenrechtsforderungen: Es geht zu-meist darum, die Rechte der Natur in Planungs- und Genehmigungs-, aber auch in Gerichtsverfahren zu stärken.²⁸ Insbesondere gelte es, sicherzustellen, dass Eingriffe tatsächlich gerechtfertigt sind und ein Kernbereich unangetastet bleibt.²⁹ Eigenrechte sollen „dazu zwingen, das Abwägungsmaterial zu erweitern und in jede rechtliche Entscheidung einzubeziehen“. ³⁰ Dadurch würden insbesondere der naturbeeinträchtigenden menschlichen Grundrechtsausübung Grenzen gesetzt, eine allgemeine Grundrechtsschranke begründet.³¹

Schließlich – und das ist der springende Punkt zahlreicher Vorschläge – soll durch die Zuerkennung klagbarer Rechtspositionen ein Zugang zu Gericht gewährleistet und damit die effektive Durchsetzung des Umweltrechts befördert werden.³² Durch die Zuerkennung von Eigenrechten soll eine institutionelle Absicherung von Tieren

²⁵ *Michael W. Schröter/Klaus Bosselmann*, Die Robbenklage im Lichte der Nachhaltigkeit, ZUR 2018, S. 195 (196).

²⁶ *Christopher D. Stone*, Should Trees Have Standing?, 3. Aufl. 2010, S. 14.

²⁷ Ebd., S. 159.

²⁸ Siehe für den Nationalpark Wattenmeer etwa *Bernd Söhnlein*, Eigenrechte der Natur, KritV 104 (2021), S. 185 (196).

²⁹ *Wolfgang Köck*, Natur als Rechtssubjekt?, ZUR 2024, S. 658 (659 f.).

³⁰ *Klaus Bosselmann*, Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung, KJ 1986, S. 1 (16).

³¹ Ebd., S. 20; siehe hierzu auch den Formulierungsvorschlag bei *Jens Kersten*, Das ökologische Grundgesetz, 2022, S. 68.

³² Siehe zu diesem Argument auch *Anne Peters*, Liberté, Égalité, Animalité, Transnational Environmental Law 5 (2016), S. 25 (47). Dieser Gedanke findet sich auch in einer im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) verfassten Studie von *Michele Carducci/Silvia Bagni/Vicenzo Lorubbio/Elisabetta Musarò/Massimiliano Montini/Alessandra Barreca/Constanza Di Francesco Maesa/Mumta Ito/Lindsey Spinks/Paul Powlesland*, Towards an EU Charter of the Fundamental Rights of Nature, 13. Dezember 2019, im Internet abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7af5cff1-175d-11ec-b4fe-01aa75ed71a1/language-en>

und Natur erfolgen, sollen also „bestehende Rechtsschutzlücken geschlossen“ werden.³³ So beklagt etwa *Andreas Fischer-Lescano*, dass die „zaghaften Öffnungen im System des subjektiven Rechtsschutzes durch Verbandsklagen [...] eklatante Durchsetzungslücken“ im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes hinnähmen, weil die Verbandsklagen auf die Durchsetzung einfachen Rechts beschränkt seien, Tiere und Natur also von Grund- und Menschenrechten systematisch ausschlossen.³⁴ Grundrechte kämen daher nur denjenigen zugute, die Umweltgüter belasten wollten; dem stünden die „Nichtrechte“ derjenigen gegenüber, die am langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen interessiert sind.“³⁵

Eigenrechtsdiskurse mobilisieren dabei in theoretischer Hinsicht Friktionen, die im Bereich der Rechtspersönlichkeit seit jeher den Verweis auf die natürliche Eigenart allein des Menschen unglaublich erscheinen lassen:

Friedrich Carl von Savigny hatte noch erklärt, dass „der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjects zusammenfallen [muss] mit dem Begriff des Menschen“, weil „[a]lles Recht [...] um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freyheit willen“ vorhanden sei. Daher müsse die Formel lauten: „Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch ist rechtsfähig“.³⁶ Daran anschließend und darauf aufbauend erklärte *Gerhart Husserl*, das Recht finde „in den Gliedern der Gemeinschaft, die zur Rechtsgemeinschaft gestaltet wird, Personen bereits vor.“ Es gehe daher auch nicht darum, „personale Wesen zu schaffen, sondern außerrechtlich geschaffene Personen durch das Recht personal zu qualifizieren.“³⁷

Schon zu *Savignys* Zeiten ließ sich diese Argumentation indes nicht durchhalten: Schon er kannte die juristische Person; wenn auch hinterlegt mit einer sehr „unterschiedliche[n] Dignität der Personentypen“.³⁸ Heute ist von dieser „unterschiedliche[n] Dignität“ wenig geblieben: Die juristische Person kann zwar kein personales Substrat für sich verbuchen. Sie ist „abstrakte[s] Rechtsgebilde[e] ohne biologische Existenz und greifbare Realität“.³⁹ Dennoch stellt die Rechtsordnung sie dem Men-

(letzter Aufruf: 31.3.2025); *Kolja Schmitz-Lämmle*, Individualtierschutz in Recht und Grundgesetz, 2022, S. 19 f.

³³ *Andreas Fischer-Lescano*, Natur als Rechtsperson, ZUR 2018, S. 205 (206); *Andreas Fischer-Lescano*, Nature as a Legal Person, Law & Literature 32 (2020), S. 237 (238); *Klaus Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, 1998, S. 231.

³⁴ *Andreas Fischer-Lescano*, Natur als Rechtsperson, ZUR 2018, S. 205 (206).

³⁵ *Tobias Brönneke*, Vom Nutzen einer einklagbaren Umweltverfassungsnorm, ZUR 1993, S. 153 (154).

³⁶ *Friedrich Carl von Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 2, 1840, § 60 S. 2; *Reinhard Damm*, Personenrecht, AcP 202 (2002), S. 841 (848); *Hellen Hetterich*, Mensch und „Person“, 2016, S. 117.

³⁷ *Gerhart Husserl*, Rechtssubjekt und Rechtsperson, AcP N. F. 7 (1927), S. 129 (140) – Hervorhebung im Original.

³⁸ *Reinhard Damm*, Personenrecht, AcP 202 (2002), S. 841 (863).

³⁹ *Günter Erbel*, Rechtsschutz für Tiere, DVBl. 1986, S. 1235 (1254); auf diesen Argumentationstypus weist auch *Heinrich Freiherr von Lersner*, Gibt es Eigenrechte der Natur?, NVwZ 1988, S. 988 (989), hin.

schen gleich, erkennt ihr über Art. 19 Abs. 3 GG sogar von Verfassungs wegen individuelle (Menschen-)Rechte zu.⁴⁰

Wenn die juristische Person aber bereits in den Genuss von Rechtspersönlichkeit komme, so müsse dies – so die Annahme von Eigenrechtsbefürworterinnen und -befürwortern – erst recht für Natur und Tiere gelten.⁴¹ Die Savignysche „Äquivalenzdoktrin“ sei damit jedenfalls schon lange „keine Exklusivitätsdoktrin mehr“, so *Andreas Fischer-Lescano*: „Mensch zu sein oder ein humanes Substrat zu haben, ist eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für die Rechtspersönlichkeit“.⁴²

Auch hinreichende Bedingung war das Menschsein im Übrigen nicht immer: Eigenrechtsbefürworterinnen und -befürworter werden insoweit nicht müde, zu betonen, dass Ausschlüsse aus dem Bereich des Menschlichen gang und gäbe waren, namentlich mit Blick auf Sklaven, Kinder, Frauen, Strafgefangene und Kranke.⁴³ Zugunsten von Habeas Corpus-Beschwerden für Menschenaffen werden dann auch Präzedenzfälle mobilisiert, die Sklaven erstmals Habeas Corpus-Rechte einräumten.⁴⁴

III. Tierrechte

Einen spezifischeren Zungenschlag erhält dieses Narrativ, wenn die Erstreckung des Rechtsdenkens (allein) auf (bestimmte) Tiere in Rede steht. Insoweit wird bisweilen nicht weniger als die Spiegelbildlichkeit aufgrund der Mitgeschöpflichkeit gefordert.⁴⁵ Weil Tiere fühlend – und leidend – seien, gebühre ihnen (moralisch) ein Ort nicht bei der (unbelebten) Natur, sondern bei den Menschen. Denn aus der Fähigkeit,

⁴⁰ *Günter Erbel*, Rechtsschutz für Tiere, DVBl. 1986, S. 1235 (1254); siehe für Art. 19 Abs. 3 GG auch *Reinhard Damm*, Personenrecht, AcP 202 (2002), S. 841 (870).

⁴¹ Siehe hierzu etwa *Martha C. Nussbaum*, Justice for Animals, 2022, S. 29; *Jens Kersten*, Das ökologische Grundgesetz, 2022, S. 23 f.; mit Blick auf Tiere findet sich diese Argumentation auch bei Corte Suprema de Justicia, República de Colombia, Urt. v. 26.7.2017 – AHC4806-2017, Ziff. 2.4.3.: „Itérase, en la estructura actual del derecho son sujetos el inmenso grupo de personas jurídicas: sociedades comerciales, asociaciones, colectividades públicas, a las cuales siendo realidades inanimadas se les reconoce personalidad jurídica y algunas garantías procesales. ¿Por qué no otorgar personalidad jurídica a las otras realidades verdaderamente ‚animadas‘ sintientes y vivas, más allá de la apreciación del tradicional deber humano de protección de la naturaleza como objeto?“ – Hervorhebung im Original. Das Urteil ist nicht rechtskräftig und wurde später aufgehoben, Corte Suprema de Justicia, República de Colombia, Urt. v. 16.8.2017 – STL12651-2017.

⁴² *Andreas Fischer-Lescano*, Natur als Rechtsperson, ZUR 2018, S. 205 (207).

⁴³ Diese Argumentation aufgreifend etwa *Christopher D. Stone*, Should Trees Have Standing?, 3. Aufl. 2010, S. 1; siehe auch *Martha C. Nussbaum*, Justice for Animals, 2022, S. 309 f.

⁴⁴ Siehe zu dieser Argumentation *Stephanie Söhner*, Habeas Corpus-Beschwerden zugunsten von Menschenaffen, Rechtswissenschaft 7 (2016), S. 556 (560); siehe auch die Wiedergabe des Vortrags der Beschwerdeführer in Supreme Court, New York County, Urt. v. 29.7.2015 – 2015 NY Slip Op 25257 [49 Misc 3d 746], The Nonhuman Rights Project, Inc., on Behalf of Hercules and Another v. Samuel L. Stanley Jr., M.D., as President of State University of New York at Stony Brook, Abschn. G.

⁴⁵ Siehe etwa *Günter Erbel*, Rechtsschutz für Tiere, DVBl. 1986, S. 1235 (1237).

zu fühlen, resultiere eine spezifische Vulnerabilität.⁴⁶ In klarer Abgrenzung von „der Natur“ sei die Begründung von Tierrechten sogar wesentlich einfacher. Denn Tiere seien – ebenso wie einzelne Menschen – „eine reale Lebenseinheit, die so abgegrenzt und individualisierbar ist, daß man ihr [...] etwas ‚Eigenes‘, auch ‚eigenes Recht‘ zu denken kann“.⁴⁷ Schon *Ulpian* wies das *ius* dann auch Tieren wie Menschen zu: „Nam jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium [...] commune est.“⁴⁸

Dreh- und Angelpunkt der Tierrechtsidee ist dabei ebenfalls das subjektive (öffentliche) Recht. Dieses soll auch (manchen) Tieren zuerkannt werden; um ihren Schutz zu effektuieren und eine „signifikante Anhebung des Schutzniveaus für Tiere“ zu bewirken.⁴⁹

Der Maßstab ist dabei (meist) – in Anlehnung an die Äquivalenzdoktrin – ein naturrechtlicher; es geht mithin um die juridische Abbildung „natürlicher“ respektive „angeborener“ Rechte von Tieren, die „aus deren Natur – ihren Interessen, Fähigkeiten und Vulnerabilitäten – abgeleitet und als ‚unabhängig von allen institutionellen Strukturen‘ existierend gedacht werden“.⁵⁰

Auch die materialiter zu gewährenden Rechte ähneln dabei denjenigen der Menschen: In Rede stehen zumeist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch die Freiheit der Person.⁵¹ Tierrechte sind dabei oft (zuvörderst) negative Rechte.⁵² Es geht um die Freiheit von Eingriffen. Diese Rechte sind Trümpfe in der Hand des Individuums, die nicht für andere geopfert werden können:⁵³ „Inviolable rights in this sense are a protective circle drawn around an individual, ensuring that she is not sacrificed for the good of others.“⁵⁴ Schließlich – so ein Kernargument für die Erstreckung der Rechtspersönlichkeit auch auf Tiere – schützten auch die Menschenrechte den Menschen nicht um seiner Vernunftbegabtheit willen (denn es werden auch Menschen geschützt, die an dieser konstitutionell nicht teilhaben), sondern „als verletzbar, quälbar Kreatur, die Schmerzen, Leide, Freude und Trauer erfahren kann und sterblich ist“.⁵⁵

⁴⁶ Siehe zu dieser Argumentation etwa *Saskia Stucki*, *One Rights*, 2023, S. 41.

⁴⁷ *Günter Erbel*, Rechtsschutz für Tiere, DVBl. 1986, S. 1235 (1254) – Hervorhebungen im Original nicht übernommen.

⁴⁸ Dig. 1.1.1.3 (Christoph Heinrich Freiesleben [Hrsg.], *Corpus juris civilis academicum*, 1735). Deutsch: „Dieses Recht ist nicht dem Menschengeschlecht vorbehalten, sondern ist allen Tieren gemein.“ – Übersetzung durch die Verfasserin.

⁴⁹ *Saskia Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 298.

⁵⁰ *Saskia Stucki*, *Menschenrechte für Tiere*, in: Eric Hilgendorf/Benno Zabel (Hrsg.), *Die Idee subjektiver Rechte*, 2021, S. 319 (321); auf die Interessen von Tieren stellt etwa *Anne Peters* ab: *Anne Peters*, *Liberté, Égalité, Animalité*, *Transnational Environmental Law* 5 (2016), S. 25 (43).

⁵¹ Siehe hierzu *Saskia Stucki*, *Menschenrechte für Tiere*, in: Eric Hilgendorf/Benno Zabel (Hrsg.), *Die Idee subjektiver Rechte*, 2021, S. 319 (321).

⁵² Siehe zu diesem negativen Zungenschlag von Tierrechtstheorien, wenn auch krit. *Sue Donaldson/Will Kymlicka*, *Zoopolis*, 2011, S. 7.

⁵³ Siehe hierzu ebd., S. 19.

⁵⁴ Ebd., S. 19 f.

⁵⁵ *Saskia Stucki*, *Menschenrechte für Tiere*, in: Eric Hilgendorf/Benno Zabel (Hrsg.), *Die Idee*

Dabei soll der Verweis auf andere Rechtsordnungen regelmäßig den Mehrwert von Eigenrechten illustrieren; Rechtsimport also mobilisieren.⁵⁶ So führt *Saskia Stucki* den Fall der argentinischen Schimpansin Cecilia an, die gegen ihren Zoo erfolgreich eine Habeas Corpus-Klage führte.⁵⁷ In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden ebenfalls Habeas Corpus-Klagen von Menschenaffen erhoben; weil das Konzept der Rechtspersönlichkeit nicht auf Menschen beschränkt sei.⁵⁸ Die Klagen gehen auf die Initiative einer NGO zurück, das Nonhuman Rights Project. Sie waren zwar weitgehend erfolglos. Dies kann aber kaum von allen Eigenrechtsklagen behauptet werden: In Indien etwa zeichnen einzelne Tierrechtsklagen erfolgreich, bis hin zum Supreme Court of India, der Tieren schließlich eigene Rechte zuerkannt hat.⁵⁹ Eigenrechte der Natur haben ferner vor allem in Lateinamerika Anerkennung gefunden. So wurde beispielsweise in Kolumbien 2016 dem Río Atrato – also einem Fluss – Rechtspersönlichkeit zuerkannt.⁶⁰

Ohnehin motivieren vor allem internationale Impulse zum Weiterdenken in Sachen Tierrechte. Namentlich die anglo-amerikanische Literatur zur politischen Theorie hat in den vergangenen Jahrzehnten eine ganze Flut an Tierrechtstheorien hervorgebracht. Den Aufschlag machte *Peter Singer* mit seinem *Animal Liberation Now*, das zur „Bibel der aufkommenden und schnell wachsenden Tierrechtsbewegung“ avancieren sollte.⁶¹ Sein Fokus war jedoch auf Massentierhaltung und Tierversuche gerichtet; sein Buch ist ein flammendes Plädoyer für den Vegetarismus. *Sue Donaldson* und *Will Kymlicka* plädieren (insoweit komplexer) für ein – an das Konzept der Staatsbürgerschaft angelehntes – abgestuftes Tierrechtsmodell für Haus- wie

subjektiver Rechte, 2021, S. 319 (325f.); siehe auch *Sue Donaldson/Will Kymlicka*, *Zoopolis*, 2011, S. 31.

⁵⁶ Für Eigenrechte der Natur siehe etwa den Verweis auf die Verfassung Ecuadors, *Andreas Fischer-Lescano*, *Nature as a Legal Person*, *Law & Literature* 32 (2020), S. 237 (238f.); verschiedene Beispiele finden sich auch bei *Christian Marxsen*, *Der subjektive Rechtsschutz nach klassischem Konzept und Tendenzen seiner Objektivierung*, *Die Verwaltung* 53 (2020), S. 215 (226).

⁵⁷ *Tercer Juzgado de Garantías*, Mendoza, Urt. v. 3.11.2016 – P-72.254/15. *Saskia Stucki*, *Menschenrechte für Tiere*, in: *Eric Hilgendorf/Benno Zabel* (Hrsg.), *Die Idee subjektiver Rechte*, 2021, S. 319 (319); den Fall nennt auch *Kolja Schmitz-Lämmle*, *Individualtierschutz in Recht und Grundgesetz*, 2022, S. 12.

⁵⁸ Siehe zu den Verfahren *Stephanie Söhner*, *Habeas Corpus-Beschwerden zugunsten von Menschenaffen*, *Rechtswissenschaft* 7 (2016), S. 556 (558); *Anne Peters*, *Liberté, Égalité, Animalité*, *Transnational Environmental Law* 5 (2016), S. 25 (45); es handelt sich um die Verfahren *New York State Supreme Court, Appellate Division, People Nonhuman Rights Project Inc. v. Lavery*, Urt. v. 4.12.2014 – 124AD3d 148 [2014]; *Supreme Court, New York County, Urt. v. 29.7.2015 – 2015 NY Slip Op 25257* [49 Misc 3d 746], *The Nonhuman Rights Project, Inc., on Behalf of Hercules and Another v. Samuel L. Stanley Jr., M.D., as President of State University of New York at Stony Brook*.

⁵⁹ *Supreme Court of India, Urt. v. 7.5.2014 – Civil Appeal No. 5387 of 2014, Animal Welfare Board Of India vs A. Nagaraja & Ors*; siehe hierzu und zu weiteren Verfahren im internationalen Kontext *Saskia Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 26.

⁶⁰ *Corte Constitucional de Colombia, Urt. v. 10.11.2016 – T-622/16*; siehe hierzu auch *Andreas Fischer-Lescano*, *Nature as a Legal Person*, *Law & Literature* 32 (2020), S. 237 (239).

⁶¹ *Peter Singer*, *Preface to the 2023 Edition*, in: *ders.*, *Animal Liberation Now*, 2023 [1975], S. xvii (xvii).

Register

- Abschalt
 - ~anordnung 44
 - ~zeiten 43
- Abstand *siehe* Entfernung
- Abwägung 6, 44f., 55, 91
- actio* 83f.
- Alpenkonvention 77
- Anlagen
 - ~betreiber 44
 - ~standort 39
- Ansammlungen 39
- Anthropozän 12f.
- Anthropozentrik 11
- Antikollisionssysteme 39, 48
- Antragsteller 41
- Århus-Konvention 53, 68–78, 81, 91
 - Compliance Committee 73, 86, 88
 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 87
 - Europarecht 86–88
 - Tierschutzverbandsklage 80
 - Vertragsstaatenkonferenz 73, 77, 86
- Arten
 - ~hilfeprogramme 39, 46–48
 - ~schutzabgabe 46f.
 - ~schutzprüfung 45f., 54
 - ~schutzrecht 1f., 21f., 22–65
- Attendorn, Thorsten* 44
- Atypik 44f.
- Aufenthaltsprognosen 41
- Aufwand 35
- Ausgleichs
 - ~abgabe 47
 - ~maßnahmen 35
- Ausnahme
 - artenschutzrechtlich 42–45, 47, 50
 - prüfung 47, 54
- Autökologie 33
- Befreiung 31
- Beschleunigung 41, 45, 47, 54
 - ~sgebiete 39, 45–47, 53
- Bestands
 - ~anlagen 41
 - ~erfassung 35
 - ~zahlen 34
- Betreiber 46f.
 - ~pflichten, dynamisch 27
- Betreuung 59, 65
- Beurteilungsspielraum 35
- Beute(tiere) 43
- Bewegungsmuster 41
- Beweislastentscheidung 36
- Bierhefe 15, 86
- Biodiversität 14, 25, 30, 54, 56
- Biologie (der jeweiligen Art) 31
- Birnbacher, Dietmar* 95
- Bodenbearbeitung 43
- Böschungstreifen 26
- Bosselmann, Klaus* 83
- Bregenzer, Ignaz* 16
- Brut
 - ~biologie 41
 - ~paar 48
 - ~platz 37, 39, 41, 49
 - ~stätte *siehe* Brutplatz
 - ~vogelarten, kollisionsgefährdete 2, 39f.
 - ~zeit *siehe* Reproduktionsphase
- Buchheim, Johannes* 32
- Bürgeropfer 57
- Bundes
 - ~adler 24, 29
 - ~haushalt 46
 - ~tag 23
- Bundesverfassungsgericht 19, 36, 38, 40, 51, 57
 - Recht auf Leben 28, 65
 - Suizidbeihilfe 65

- Bundesverwaltungsgericht 20 f., 25–27, 31, 34 f., 41 f., 75
 - Alpenkonvention 77
 - Luftreinhalteplan Darmstadt 74, 87
 - Ortsumgehung Freiberg 26
 - Putenhaltung 81
- Calliess, Christian* 5
- capabilities* 11
- Cecilia, Schimpansin 10
- CO₂-Emissionen 51, 68
- Contrat naturel* 13
- Dämmerung 43
- Darlegungs- und Begründungslast 45
- Daten, vorhandene 41, 45–47, 54
- Depenheuer, Otto* 57 f.
- Digitalisierung 48
- Diskontinuität 79
- Donaldson, Sue* 10, 29, 61
- Dreier, Horst* 28
- Duell mit Knüppeln* 13, 66
- Dünnsäure-Verklappung 5
- Dürr-Liste 23
- Dürr, Tobias* 23
- Ecuador 10
- Eindeichung 50
- Eingriffskompensation 38, 47
- Einschätzungsprärogative, naturschutz-
fachlich 30, 34–37, 39, 56
- Einzelverluste 31
- Elefantenindividuum 28
- Energie
 - ~importe, Abhängigkeit von 38
 - ~souveränität 38
 - ~(versorgungs)sicherheit 46, 49–51
 - ~wende 2, 22 f., 27, 30, 38
- Entfernung 39–42
- Erderwärmung *siehe* Klimawandel
- Erhaltungszustand 41 f., 55 *siehe auch* Population
 - Absichtlichkeit 55
 - lokal 43
 - Population 48, 54, 57
 - Verschlechterungsverbot 42 f., 45, 47, 50
- Erhebungen 41
- Erkenntnisdefizit 36
- Ermächtigungsgrundlage 44
- Ermessen(s)
 - intendiertes 45
 - ~spielraum 35
- Ermittlungsmethoden 36
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie 53 f.
- Ernte 43
- Estrellita, Affe 62
- Europäischer Gerichtshof für Menschen-
rechte 11
 - Århus-Konvention 86–88
- Europäischer Gerichtshof 17, 25 f., 28 f., 49 f., 52, 55, 70–74, 78
 - Protect 87
 - Simmenthal 74
 - Slowakischer Braunbär I 74, 76
 - Slowakischer Braunbär II 98
 - Thermofenster 74
- Europäisches Gericht erster Instanz 18
- Europarecht 4 f., 17–19, 32, 49–56, 70, 71, 73, 94
 - Århus-Konvention 86
 - Grundrechte-Charta 17 f.
 - Liberalismus 32, 56
 - Vereinbarkeit mit 42, 44, 49–52, 55
- Experten 59 f.
- Face à Gaïa* 15, 66
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 25, 49, 53–56, 87
- Feld
 - ~früchte 44
 - ~lerche 33
- Ferkel, Kastration 20
- FFH-Verträglichkeitsprüfung 35, 54, 68
- Fischer 5
- Fischer-Lescano, Andreas* 7 f., 59
- Fledermäuse 33
- Flug
 - ~aufenthalt 41
 - ~höhe 62
 - ~korridor 37
- Forschungsauftrag 35
- Fortpflanzungsstätte *siehe* Brutplatz
- Franzius, Claudio* 82
- Freiheit(s)
 - ~ der Person 9
 - ~energie 38
 - ~, negativ 4

- Gärditz, Klaus Ferdinand* 77f., 81
Gaia 13, 58, 66f.
 Gattung *siehe* Population
 Gattungserhaltungsgebot 56f.
 Gefährdungsliste 43
 Gefahrenschwelle 31f.
 Gemeinwohl 4, 20, 51, 65
 – Umweltverbände 84–86
 Gesundheit, öffentlich 44, 50, 55
Goya, Francisco de 13, 66
 Grenze, objektiv 37
 Grundrechte-Charta 17f.
 Grundrechtsschranke 6
- Habeas Corpus 8, 10
 Habitatpotentialanalyse 41
Helgoländer Papier 40f.
Hobbes, Thomas 57f.
Hoerster, Norbert 28
Hofmann, Hasso 95
Hollnagel, Bruno (AfD) 23
Husserl, Gerhart 7
 Hybride 14, 59
- Immissionsschutzrecht, Konzentrations-
 wirkung 78
 Indien 10
 Individuenverluste 33
 Informationszugang 70
 Infrastrukturprojekte 30f., 34
 Integrationsfunktion 24
 Interesse, (überragendes) öffentliches 44,
 49f., 53–55
ius 83f.
- Jagd
 – ~gebiet 44
 – ~verband 85
 Judikative 36, 85
- Karten, vorhandene 41
 Kartierung 45, 47
Kelsen, Hans 16
Kersten, Jens 18, 20, 60, 91
Kindhäuser, Urs 62
 Klagebefugnis, prokuratorisch 76–78
 Klima
 – ~(schutz)ziel 38, 49
- ~wandel 1f., 11, 22, 30, 38, 50f., 56, 58,
 64–66, 90, 92
Köck, Wolfgang 93
Kokott, Juliane 55
 Kollisionen 23
 Kollisionsrisiko 39
 Kolumbien 10
 Kompensationswirkung 35
 Kontrolldichte, gerichtlich 35–37
Korsgaard, Christine M. 11
 Küken, männlich 20
 Küstenschutz 50
Kymlicka, Will 10, 29, 61
- Länderleitfäden 39
 Landesverfassungen 19
 Landgericht
 – ~ Erfurt 17
 – ~ Magdeburg 19
 Landschaftsraum 49
Latour, Bruno 12–15, 59, 61, 66
 Lebensraum 22, 32, 58
 Lebens
 – ~risiko, (allgemeines) 65
 – ~strategie 33
 Leistungsgrenze 37
 Letztentscheidungsbefugnis 35
 Liberalismus 1–4, 6, 29, 63, 66, 90
 – Artenschutz 28, 56f.
 – Europarecht 32, 56
 – ~, ökologischer 15, 22
 Luftreinhalteplan
 – Darmstadt 75, 87
 – ~, SUP-pflichtig 77
- Mäusebussard 33
 Mar Menor 1, 11, 16, 18
 Massentierhaltung 10
 Meideverhalten 23
Menke, Christoph 91
 Menschenaffen 8, 10
 Menschen 55
 – Recht auf Leben 27f., 57, 65
 – ~würde 11
 Minderungsmaßnahmen 32f., 42f., 45–48,
 53f.
 – Vorbehalt finanzieller Verhältnismäßig-
 keit 52

- Mitgeschöpflichkeit 8, 19
 Mittelgebirge, bewaldet 48
 Moderne 3
 Monitoringsystem 43
 Mortalität(s)
 – ~, anthropogen 32, 34
 – Bewertung 33 f.
 – ~-Gefährdungs-Index 34
Muther, Theodor 84

 Nachbar 5, 44
 Nachhaltigkeit(sgrundsatz) 14
 Nahbereich 41
 Nahrungshabitat 37
nasciturus 65
 Naturbeauftragte 60
 Natur
 – ~geschehen, allgemeines 32
 – recht 9, 16, 83, 90, 95
 – ~ und Kultur 3, 11–15
 Nest 39 *siehe auch* Brutplatz
 Nonhuman Rights Project 10
Nussbaum, Martha 11, 21, 29, 60, 64

 Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen 20
 Öffentlichkeit 69 f., 87
 Öko
 – ~systeme 56, 59 f.
 – ~zentrik 11
 Okapi 23
 Operationalisierung, artspezifisch 34
 Ornithologen 35 f.
 Ortsumgehung Freiberg 26
 Osterpaket 38–48, 56

 Pächter 44
 Panda 23
 Parlament der Dinge 2, 14
 Person *siehe auch* Rechtsperson
 – juristisch 7 f., 66
 – ökologische 18
persona 92
 PETA 20
Peters, Anne 64
 Pflichten 63–65
 Population 25–28, 39, 46, 49, 52 f. *siehe auch*
 Erhaltungszustand
 – Erhaltungszustand 48, 54, 57
 – Kompensation 47
 – ~, lokal 41 f., 46, 53
 – ~ im Bundesland/Bundesgebiet 42 f.
 – Rechtsfähigkeit 92
 – ~sreserven 27
 – ~, überörtlich 46 f., 52 f.
 Positivität/Positivismus 2, 16 f.
 Prädatoren 33
 Präklusion, materiell 72
 Prätendentenstreit 61
 Protect 87
 Prüfabstände 40
 Prüfbereich
 – ~, erweitert 41
 – unionsrechtlich 52
 – ~, zentral 41
 Prüfradien *siehe* Entfernung
Puchta, Georg Friedrich 1
 Putenhaltung 81

Raspé, Carolin 64
 Rat für ökologische Entwicklung 60
 Raumnutzungsanalyse 41
 Recht(s)
 – ~ am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 5
 – ~ auf körperliche Unversehrtheit 9, 18
 – ~ auf Leben 2, 9, 18, 20–22, 27 f., 48, 57, 85, 93
 – ~ auf ökologische Integrität 18
 – ~, negativ 9
 – ~persönlichkeit/~personalität 1, 7 f., 10, 16, 63, 91
 – ~person 1, 3–7, 11, 16, 66, 90–93
 – Sache 92 f.
 – ~, subjektiv 1, 3 f., 18, 66, 68, 81, 83 f., 90 f., 95
 Regelvermutung 41, 44, 48, 51, 53
 Reichsadler 24
 Repowering 41 f.
 Repräsentation 59 f.
 Reproduktions
 – ~phase 41, 43 f.
 – ~rate 23, 33
 Republikanismus 90
 – Leben 57, 65
 – ökologisch 22, 30, 56, 58
res 92

- Reziprozität (von Rechten und Pflichten) 63 f.
- Richtigkeit, naturschutzfachlich 36
- Rinderfeten 21
- Rio Atrato 10, 59
- Rio-Deklaration 69
- Robbenklage 5 f., 82, 91 f.
- Rogge, Heinz 91
- Rote Liste 43
- Rotmilan 2–65, 92
- Recht auf Leben 28 f., 58, 65, 93
 - Zugvogel 88
- Rotorblätter 23
- Rousseau, Jean-Jacques 57 f.
- Sachverhalt 36
- Savigny, Friedrich Carl von 7 f.
- Schadenersatz 6, 60, 64
- Scheuchwirkung 23
- Schlagopfer 23
- Schutz
- ~güterabwägung 44
 - ~maßnahmen *siehe* Minderungsmaßnahmen
 - ~niveau, artenschutzrechtlich 40, 55
 - ~standard, ökologisch 38, 46 f.
- Schweine 19
- Seehunde in der Nordsee *siehe* Robbenklage
- Serres, Michel 13, 66
- Sicherheit 38
- ~, öffentlich 26, 44, 50 f., 53–55
- Signifikanz
- ~ansatz 29–34, 54, 56
 - Festlegung, pauschal 41
 - ~prüfung 39–42
 - Tötungsrisiko 36 f., 39–42, 62
- Simmenthal 74
- Singer, Peter 10
- Slowakischer Braunbär I 74, 76
- Slowakischer Braunbär II 87
- Smend, Rudolf 23
- Spanien 18
- Staats
- ~bürgerschaft 10
 - ~zielbestimmung 18
- Stand der Wissenschaft (und Technik) 36, 48, 67 f.
- Standortalternativenprüfung 42, 45
- status activus processualis* 71
- Stellvertretung 2, 58–62, 65, 81, 85, 94 f.
- höchstpersönliche Rechte 2, 65, 90
- Stone, Christopher D. 6, 59, 64, 82, 92
- Streitverkündung 64
- Stromerzeugung
- Treibhausgasneutralität 44
- Strommenge 51 f.
- Stucki, Saskia 10, 21, 64, 91
- Supreme Court of India 10
- Symbol 24, 29
- Tatsachen 36
- Taubenfüttern im Park 17
- Territorialverhalten 41
- Thermofenster 74
- Tierprozesse, Mittelalter 63
- Tierschutzrecht 1, 19–21, 93
- Tierschutzverbandsklage 78–81
- Århus-Konvention 80
 - Jagdverband 85
- Tierversuche 10
- Tötung(s)
- ~, absichtlich 25, 28, 54
 - billigend in Kauf nehmen 25, 28, 48
 - ~risiko 31 f., 36, 39–42, 45 f., 48, 52, 58
 - sozialadäquat 30, 32, 57
 - vernünftiger Grund für 20 f.
- Tötungsverbot 25–27, 49, 56 f.
- prokuratorische Geltendmachung 78
 - Recht auf Leben 1 f., 21 f., 27, 48
 - Relativierung 30 f., 38, 45, 47
 - Umweltrechtsbehelfsgesetz 93
- Tollwut 20
- Transnationalität 81, 86–89
- Treibhausgasneutralität
- Stromerzeugung 44
- trust* 64
- Überschwemmungsgefahr 50
- Ulpian 9
- Umweltbedingungen 33
- Ukraine, Krieg gegen die 30, 38, 47, 56
- Umweltgüter, freie 5
- Umweltpopularklage 73–78
- Umweltrechtsbehelfsgesetz 69, 71–78, 81 f., 86, 94
- drittgeschützakzessorisch 81
 - Enumerationsprinzip 77
 - Luftreinhaltepläne, SUP-pflichtig 77

- Tötungsverbot 93
- UVP-Vorprüfung 78
- Umweltverbände
- Gemeinwohl 84–86
- prokuratorische Klagebefugnis 76–78
- Rechtsschutz 35, 67–78, 84
- UVP 45f., 54
- ~-Richtlinie 71f.
- ~Verfahrensfehler 74
- ~Vorprüfung 78

- Vegetarismus 10
- Verbandsklage 2, 7, 66–90, 94f.
- Recht auf Leben 85
- trojanisches Pferd 83
- Windenergieanlage 93
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 40
- Verletztenklage 66f., 75
- Vermeidungsmaßnahmen *siehe* Mindestmaßmaßnahmen
- Verfassungsrecht 17–19
- Verschulden 44
- Vertretung *siehe* Stellvertretung
- Verursachungsbeiträge 50
- Verwaltungsgericht
- Berlin 77
- Gelsenkirchen 85
- Gießen 26
- Hamburg 5, 91f.
- Vismann, Cornelia* 61f., 65
- Völkerrecht 86
- Vogelarten 33
- europäisch 26, 52
- gelistet 40, 52
- Vogel
- ~schutzrichtlinie 25, 50, 52–56
- ~schutzware im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche 23
- ~zug 39
- Vorhabenträger 47
- Vorrang 44f., 74
- Vulnerabilität 9, 24

- Wappenvogel 22–24, 29f.
- Wasser
- ~recht 74
- ~haushaltsgesetz, Prüfungen 46
- ~rahmenrichtlinie 87
- Wattenmeer, Nationalpark 6
- Weimarer Republik 24
- Weiß, Johannes* 61
- Wiederherstellungsverordnung 56
- Wildtiere 21, 29
- Willkürverbot 48
- Windenergieanlagen 2, 22–65
- bei Errichtung 39
- Verbandsklage 93
- Windenergiegebiete 38, 45–47
- Windpark 37
- Windscheid, Bernhard* 83

- Zauneidechse 26
- Zeit 14
- ~enwende 38
- Zoo 62
- Zugvögel 68, 88